

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. August 2024	Nr. 33
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
Vom 25. April 2024.....

232

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Vom 25. April 2024

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 27. Februar 2014 (Dienstbl. S. 542), zuletzt geändert durch Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 16. Februar 2023 (Dienstbl. S. 398) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Zusatzbereich Betriebswirtschaftslehre umfasst folgende Unterbereiche:

1. Management und Marketing,
2. Finanzen und Rechnungswesen,
3. Wirtschaftsinformatik und Informationssysteme,
4. Studienprojekt (Modul im Umfang von 15 CP / PA),
5. FastTrack-Betriebswirtschaftslehre,
6. weitere Zusatzmodule.

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von min. 6 CP zu belegen. Die Module werden - mit Ausnahme von Nr. 4. - i.d.R. einmal jährlich angeboten und umfassen i.d.R. min. 4 SWS / i.d.R. VÜ. Die Module werden i.d.R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Unter Nr. 5. können entsprechend der geltenden FastTrack-Regelungen CP erworben werden. Unter Nr.6. können - vom Prüfungsausschuss bzw. per Delegation von der Studiengangsverantwortlichen/vom Studiengangsverantwortlichen zu bestimmende - Module des Lehrangebots der Abteilung Wirtschaftswissenschaft gewählt werden.“

2. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Bereich Wissenschaftliches Arbeiten umfasst folgende Module:

1. Seminararbeit ggf. ersetzt durch eine FastTrack-Anerkennung (12 CP / SA),
2. Master-Abschlussarbeit (30 CP / M).

Beide Module müssen belegt werden. Themenstellerin/Themensteller der Seminararbeit und der Master-Abschlussarbeit kann sein, wer zugelassene/r Prüferin/Prüfer der Abteilung Wirtschaftswissenschaft ist. Die Zulassung zur Seminararbeit und zur Master- Abschlussarbeit kann Zulassungsbeschränkungen unterliegen. Die Themenstellerin/Der Themensteller der Seminararbeit kann im Umfang von max. 6 CP bereits erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Seminararbeit verlangen. Die Themenstellerin/Der Themensteller der Master-Abschlussarbeit kann im Umfang von max. 12 CP erbrachte Leistungen in dem Themengebiet der Master-Abschlussarbeit verlangen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 14. August 2024

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes